



Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bildung und Sport

Handreichung über das Verfahren
zur Genehmigung von Ersatzschulen

Stand 06.03.2008

Verfahren zur Genehmigung von Ersatzschulen

I. Einleitung

Neben dem staatlichen Schulsystem bestehen in der Bundesrepublik Deutschland auch zahlreiche Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen).

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Schule und Bildung den Bundesländern zu. Dies hat zur Folge, dass in den 16 Bundesländern teilweise unterschiedliche Organisationsformen für die Institution "Schule" und für die Schulen in freier Trägerschaft existieren. Die nachfolgenden Ausführungen können daher keine Allgemeingültigkeit beanspruchen, sondern gelten nur für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Bestimmungen über Schulen in freier Trägerschaft finden sich in Artikel 7 Grundgesetz (s. Anlage 1), im Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) sowie in der Finanzhilfereordnung¹. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind in § 6 HmbSfTG geregelt (ebenfalls in Anlage 1). Diese Handreichung bezieht sich auf Schulen in freier Trägerschaft, die der Schulaufsicht der Behörde für Bildung und Sport unterstehen².

Es wird zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen unterschieden.

Nur für den Betrieb einer **Ersatzschule** benötigen Sie eine Genehmigung. Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen entsprechen, welche nach dem

Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) bestehen oder vorgesehen sind, d.h. für die es hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gibt. Alle übrigen Schulen in freier Trägerschaft sind Ergänzungsschulen (§ 1 Abs. 3 HmbSfTG).

Ergänzungsschulen sind Schulen im allgemein- und berufsbildenden Bereich, die das öffentliche Schulsystem und die Ersatzschulen "ergänzen". Sie bieten Schulformen und Ausbildungsgänge an, die das staatliche Schulsystem nicht oder in der jeweiligen Form nicht kennt. Mit dem Besuch einer Ergänzungsschule können die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht nicht erfüllen, es sei denn, Ihnen ist dies zuvor von der Schulaufsicht aus einem wichtigen Grund gestattet worden (§ 37 Absatz 3 Satz 4 Hamburgisches Schulgesetz). Für künstlerische Ergänzungsschulen ist die Kulturbehörde zuständig.

II. Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule

Der vollständige Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule sowie Erweiterung oder Änderung einer Genehmigung ist mit allen erforderlichen Unterlagen vom Schulträger spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs einzureichen bei der

Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Bildung und Sport
Rechtsabteilung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg.

Bei Aufnahme des Schulbetriebs zum Beispiel am 1. August (Schuljahresbeginn bei staatlichen Schulen) muss der vollständige Antrag also bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

¹ Die hamburgischen Gesetze und Verordnungen können Sie im Internet unter www.landesrecht.hamburg.de einsehen.

² Für künstlerische Schulen ist die Kulturbehörde zuständig.

Der zeitliche Vorlauf ist notwendig, da für das gesamte Genehmigungsverfahren - qualitativ ausreichende und quantitativ vollständige Antragsangaben und -unterlagen vorausgesetzt - erfahrungsgemäß mit einer Bearbeitungsdauer von ca. drei bis vier Monaten zu rechnen ist und der Genehmigungsbescheid rechtzeitig vor Eröffnung der Schule vorliegen muss. Später eingegangene oder später vervollständigte Anträge gelten als zum darauf folgenden Schuljahr gestellt. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung und spätestens nach sechs Wochen eine Benachrichtigung über den Zwischenstand und bei unvollständigen Unterlagen eine Rückmeldung über noch fehlende Unterlagen und noch nicht erfüllte Genehmigungsvoraussetzungen.

Sollen in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst werden, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Soll in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten stattfinden, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule sollte auf dem beigefügten Formblatt gestellt werden und muss Folgendes enthalten:

1. Angaben zum Schulträger

a) bei Einzelpersonen

Name, Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag und Anschrift sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,

b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägervereins oder Gesellschaftsvertrag, ein aktueller unbeglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag und Anschrift.

2. Angaben zur Ersatzschule

- a) Name und Anschrift der Ersatzschule, Bezeichnung der Schulform und ggf. des Ausbildungsganges oder des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes,
- b) Konzept (Für Grundschulen s. auch Ziffer. 8)
- c) Bezeichnung des Hamburgischen Lehrplans oder
- d) vollständige Rahmen- oder Bildungspläne und Stundentafeln, soweit sie nicht mit den Hamburger Rahmen- bzw. Bildungsplänen übereinstimmen³,
- e) Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Schule,
- f) geplante Größe und Gliederung,
- g) Angaben über die Regelungen zur Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (§ 4 Abs. 2 HmbSfTG).

³ Die Hamburger Bildungspläne können Sie im Internet unter <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/service/veroeffentlichungen/bildungsplaene> einsehen.

3. Angaben zu der Schulleitung und den Lehrkräften

- a) Vornamen und Namen, vorgesehene Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfinden soll, sonderpädagogischen Förderschwerpunkte,
- b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung der Lehrkräfte und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 6 Absatz 5 HmbSfTG,
- c) aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und
- d) vorgesehene Arbeitsverträge.

4. Angaben zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein (§ 6 Abs. 6 HmbSfTG). Daher müssen die Arbeitsverträge Folgendes regeln:

- Höhe der Besoldung oder Vergütung,
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
- Urlaub,
- Umfang der Beschäftigung,
- Gewährung von Fürsorgeleistungen wie z.B. Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

5. Angaben zum Schulgebäude

- a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume (differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe),

- b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,
- c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,
- d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,
- e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung) und
- f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang.

6. Angaben zum Schulgeld

Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und, falls ja, über dessen Höhe sowie über die Ermäßigungsregelungen und Anzahl von Freistellungen.

7. Angaben zur Finanzierung der Ersatzschule

- a) der Haushaltsvoranschlag/Wirtschaftsplan der Ersatzschule für die ersten drei Betriebsjahre,
- b) der Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung zur Sicherung des Schulbetriebs für den o.g. Zeitraum (z.B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaften).

8. Zusätzliche Anforderung bei Grundschulen

Einer Grundschule in freier Trägerschaft ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die Behörde für Bildung und Sport ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als

Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz).

Ob ein besonderes pädagogisches Interesse besteht, wird anhand des eingereichten Konzepts und ggf. der Lehrpläne geprüft.

III. Gebühren für das Genehmigungsverfahren

Für die Genehmigung einer Ersatzschule bzw. die Erweiterung einer Genehmigung werden Gebühren erhoben, die gegenwärtig zwischen 1307 und 2614 Euro betragen (§ 3 Abs. 1 Nr. Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 5.2 der Anlage B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird; dann ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

Wird ein Genehmigungs- oder Erweiterungsantrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, aber noch bevor ein Genehmigungsbescheid oder ein ablehnender Bescheid erlassen worden ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte (§ 12 Abs. 2 Gebührengesetz).

IV. Finanzhilfe und Wartefrist

Der Träger einer Ersatzschule, der wirtschaftlich bedürftig ist und die Schule seit der Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben hat (Wartefrist), erhält auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den Ausgaben des Schulbetriebs zum kommenden Haushaltsjahr (§ 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 S. 2 HmbSfTG). Von der Einhaltung einer

Wartefrist kann nur in den in § 14 Abs. 3 HmbSfTG vorgesehenen Fällen abgesehen werden.

Als Finanzhilfe erhält ein Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler aus Hamburg⁴ einen Prozentsatz der Kosten eines staatlichen Schülers pro Jahr, der als Schülerkostensatz bezeichnet wird (§§ 15 ff. HmbSfTG). Die Schülerkostensätze betragen im Jahr 2008 noch 77,5 % der staatlichen Schülerjahreskosten des Vorjahres und steigen in 2,5 %-Schritten bis zur Höhe von 85 % ab dem Jahr 2011 (§ 16 HmbSfTG). Nur für Sonderschulen beträgt der Schülerkostensatz 100 % der Schülerjahreskosten des Vorjahres. Die staatlichen Schülerjahreskosten für die verschiedenen Schulformen, –stufen und Bildungsgänge sowie sonderpädagogischen Förderschwerpunkte werden in den Produktinformationen zum Haushaltsplan veröffentlicht (im Einzelplan 3.1 der Behörde für Bildung und Sport)⁵.

V. Anlagen

- 1) Artikel 7 Grundgesetz und § 6 HmbSfTG
- 2) Antragsformular zur Genehmigung einer Ersatzschule
- 3) Anlage 7 zum Antrag
- 4) Anlage 9 zum Antrag

⁴ Zur Zeit auch für Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein.

⁵ Im Internet ist der derzeitige Einzelplan 3.1. veröffentlicht unter:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/finanzbehoerde/haushalt/haushalt-2007-08/start.html>

Art 7 Grundgesetz [Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

§ 6 HmbSfTG Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Eine Ersatzschule darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet und erweitert werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 HmbSG im Einklang stehen,
 2. die schulischen Einrichtungen und die Ausbildung der Lehrkräfte gewährleisten, dass die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule erreicht werden,
 3. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
 4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
 5. die Schulleitung persönlich geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen.
- (3) Einer Grundschule in freier Trägerschaft ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.
- (4) Schulversuche und Versuchsschulen gemäß §§ 2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 HmbSG können als Ersatzschule genehmigt werden, wenn sie geeignet sind, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln, und ein öffentliches Interesse an dem Schulversuch oder der Versuchsschule besteht. Inhalte, Ziele und Durchführung des Schulversuchs oder der Versuchsschule sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten.
- (5) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 2 sind erfüllt, wenn die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die eine dem pädagogischen Konzept entsprechende fachliche und pädagogische Vorbereitung zum Inhalt hat und die der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen gleichwertig ist. Die fachliche und pädagogische Eignung einzelner Lehrkräfte kann auch durch Leistungen nachgewiesen werden, die einer wissenschaftlichen Ausbildung nach Satz 1 gleichwertig sind.
- (6) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 4 ist durch eine angemessene Vergütung und schriftliche vertragliche Regelungen, die den Umfang der Tätigkeit und die Höhe des Entgelts regeln, abzusichern.
- (7) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Genehmigung notwendigen Nachweise bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (8) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Ablehnung der Genehmigung einer Ersatzschule bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(Antragstellerin / Antragsteller mit Adresse)

(Datum)

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Bildung und Sport
Rechtsabteilung (V 32)
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg

Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule

Name des Trägers:

Name der Schule:

In der o.a. Angelegenheit beantragen wir / beantrage ich¹ die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft.

Zu diesem Antrag machen wir / mache ich die nachstehenden Angaben und reichen / reiche die nachstehenden Unterlagen ein:

1. Angaben zum Schulträger

| | |
|--|--|
| Name des Schulträgers | |
| Anschrift des Schulträgers (oder Sitz der juristischen Person) | |
| Name der Ansprechperson/ Namen des oder der Vertretungsberechtigten | |
| Adresse der Ansprechperson | |
| Telefon / Fax | |
| Bei juristischen Personen: Rechtsform | |

Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen:

- Als **Anlage 1** ist die Satzung des Trägervereins oder der Gesellschaftsvertrag beigefügt.
- Als **Anlage 2** ist ein aktueller unbeglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister beigefügt.
- Als **Anlage 3** ist eine Liste der vertretungsberechtigten Personen (insbesondere Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführerinnen bzw. -führer, Prokuristinnen und/oder Prokuristen) beigefügt.
- Als **Anlagen 4** sind aktuelle Führungszeugnisse aller vertretungsberechtigten Personen nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz².
- Als **Anlagen 5** sind tabellarische Lebensläufe aller vertretungsberechtigten Personen, jeweils mit Angaben zum Namen und Vornamen, Geburtstag und der Anschrift beigefügt.

¹ Unzutreffendes bitte durchstreichen.

² Nur erforderlich, wenn eine Entscheidung über das Absehen von der Wartefrist getroffen werden soll und der Antragsteller noch für keine andere Schule Finanzhilfe nach dem HmbSfTG erhält.

Bei natürlichen Personen:

- Als **Anlage 1** ist ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz der Schulträgerin / des Schulträgers beigefügt.
- Als **Anlage 2** ist ein tabellarischer Lebenslauf der Schulträgerin / des Schulträgers mit Angaben zum Namen und Vornamen, Geburtstag und der Anschrift beigefügt.

2. Angaben zur Ersatzschule und zum Unterricht

| | |
|--|--|
| Name der Schule¹ | |
| Adresse der Schule | |
| Schulform | |
| Bildungsgang | |
| Sonderpädagogische/r Förderschwerpunkt/e | |
| Geplante Größe im 1. Jahr des Schulbetriebs (Zügigkeit, Klassenfrequenz) | |
| Geplante Größe später | |

a) Pädagogisches Konzept

- Als **Anlage 6** ist die pädagogische Konzeption der Schule beigefügt.

Zusätzliche Anforderung bei Grundschulen:

- Aus dem als Anlage 6 beigefügten Konzept ergibt sich ein besonderes pädagogisches Interesse für die Behörde für Bildung und Sport aus Sicht des Antragstellers

oder

- Als **Anlage 6.1.** ist ein Antrag von Erziehungsberechtigten beigefügt, eine Gemeinschaftsschule, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule zu errichten².

b) Angaben zum Lehrplan und den Rahmenlehrplänen

- Die Ersatzschule wird genau und ohne Abweichungen nach den folgenden Rahmen- bzw. Bildungsplänen der entsprechenden Hamburgischen staatlichen Schule arbeiten:

oder

- Die Ersatzschule wird mit den in **Anlage 7** genannten Abweichungen nach den folgenden Rahmen- bzw. Bildungsplänen der entsprechenden Hamburgischen staatlichen Schule arbeiten. Bitte für jeden Rahmen- bzw. Bildungsplan getrennt die Abweichungen genau benennen und detailliert aufzeigen, welches Alternativangebot die Schule bereithalten wird (der Unterricht muss gleichwertig sein).

¹ Schulen in freier Trägerschaft dürfen keine Bezeichnungen führen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen hervorrufen kann (§ 5 Abs. 1 HmbSfTG).

² Unzutreffendes bitte streichen.

oder

- Als **Anlagen 7.1** sind die vollständigen eigenen Lehrpläne/Bildungspläne einschließlich der Curricula und der Stundentafel(n) sowie Angaben über Leistungsbewertungen beigefügt.

c) Angabe dazu, welche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule gelten sollen

- Die Ersatzschule will die die folgende/n hamburgische/n staatliche/n Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anwenden:
- Die Ersatzschule verwendet eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die als **Anlage 7.2** beigefügt wird.

3. Angaben zur Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und zu den Lehrkräften

- Als **Anlage 8** ist eine Aufstellung der vorgesehenen Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und der Lehrkräfte – jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, beruflicher Qualifikation (wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten) und vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel – beigefügt.
(Bitte benutzen Sie den in der Handreichung abgedruckten Vordruck für die Anlage 8)

- Als **Anlagen 9** sind für die
- vorgesehene Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung
 - und jede Lehrkraft
- jeweils zur Prüfung der Qualifikation gemäß § 6 Absatz 5 HmbSFTG Nachweise beigefügt über
- die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen (Lebenslauf, Abschlusszeugnis(se) der Berufsausbildung/Staatsexamina, bei ausländischen Hochschulabschlüssen: Gleichwertigkeitsbescheinigungen des Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LIZ Q3),
 - ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,
- Als **Anlage 10** wird ein Unterrichtseinsatzplan für jede Klasse für das jeweilige Schuljahr eingereicht, aus dem hervorgeht, welche Unterrichtsfächer mit wie vielen Unterrichtsstunden die jeweiligen Lehrkräfte unterrichten.

(Bitte benutzen Sie den in der Handreichung abgedruckten Vordruck für die Anlage 9)

- Als **Anlagen 11** sind die vorgesehenen Arbeitsverträge/Honorarverträge beigefügt.

4. Angaben zum Schulgebäude

- Als **Anlage 12** ist eine Aufstellung über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume beigefügt unter Bezug auf
- die Benennung der einzelnen Flächen in den Plänen, getrennt nach Unterrichts- und Sportbereich sowie
 - jeweils differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe
- Als **Anlage 13** ist der Lageplan im Maßstab 1:100 beigefügt.
- Als **Anlage 14** ist der Grundriss im Maßstab 1:100 beigefügt.

- Als **Anlage 15** ist die Grundflächenberechnung nach DIN 277-2 beigelegt.
- Als **Anlage 16** ist das Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau beigelegt.
(Nachzureichen nach dem Abschluss eventueller Umbauarbeiten. Alternativ kann auch das Gutachten eines amtlich anerkannten Brandschutzsachverständigen eingereicht werden.)
- Als **Anlage 17** ist der Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder Mietvertrag) beigelegt.
- Als **Anlage 18** ist der Nachweis über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung) beigelegt.
- Als **Anlage 19** ist der Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang beigelegt (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder Mietvertrag).

5. Angaben zum Schulgeld

Angaben dazu, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen:

- ein Schulgeld wird nicht erhoben.
- Als **Anlage 20** ist eine detaillierte Darstellung zur Erhebung von Schulgeld dem Grunde und der Höhe nach beigelegt, aus der sich ergibt wie viele Freiplätze zu Verfügung gestellt werden und welche Ermäßigungsmöglichkeiten in welchem Umfang gewährt werden sollen.

6. Angaben zur Finanzierung der Ersatzschule

- Als **Anlage 21** ist der Wirtschaftsplan für die ersten drei Betriebsjahre beigelegt (bei Erweiterungs- und / oder Änderungsanträgen für bereits genehmigte private Ersatzschulen beschränkt auf die durch die beantragte Genehmigung gegenüber dem laufenden Betrieb entstehenden Mehrkosten).
- Als **Anlage 22** ist der Nachweis über die Aufbringung der Betriebskosten während des 1. Schuljahres beigelegt (z. B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft).

(Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.)

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

Anlage 10: Unterrichtseinsatzplan für das Schuljahr

Bildungsgang/Schulform **der Schule**

| Klassenstufe/n | Anzahl der Klasse/n pro Klassenstufe: | pro Klasse: Bei <u>allgemeinbildenden</u> Schulen: Lehrerwochenstunden nach Stundentafel Bei <u>beruflichen</u> Schulen: Unterrichtsstunden pro Jahr |
|----------------|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Folgende Tabelle ist für jede Klasse gesondert auszufüllen:

Klasse: _____ **schulform/Bildungsgang:** _____

| Namen der Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer | Unterrichtsfach | Bei <u>allgemeinbildenden</u> Schulen: Wochenstundenzahl (in dieser Klasse) Bei <u>beruflichen</u> Schulen: Unterrichtsstunden pro Jahr (in dieser Klasse) | Qualifikation ¹² | Prozentsatz ¹³ |
|--|-----------------|---|-----------------------------|---------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | Σ | | Σ 100 % |

¹² Auszufüllen durch die Behörde.

¹³ Auszufüllen durch die Behörde.

